



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1130 - 1130, DOK 552.3

Rechtzeitige Leistung bei Überweisung des Forderungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist (§ 788 ZPO; § 270 BGB, § 109 GVollzGA) - Beschluß des AG Walsrode vom 25.04.1989 - 8 M 374/89

Rechtzeitige Leistung bei Überweisung des Forderungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist (§ 788 ZPO; § 270 BGB, § 109 GVollzGA);

hier: Beschluß des AG Walsrode vom 25.04.1989 - 8 M 374/89 - Orientierungssatz:

1. Geldschulden hat der Schuldner gemäß BGB § 270 grundsätzlich an den Wohnort des Gläubigers zu übermitteln. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Leistungshandlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei dem Geldinstitut eingegangen und auf dem Konto Deckung vorhanden ist. Eine Gutschrift auf dem Gläubigerkonto ist grundsätzlich nicht erforderlich.
2. Der Schuldner kann daher bei einem innerhalb der Zahlungsfrist abgegebenen Überweisungsauftrag mit den Kosten einer danach eingeleiteten Zwangsvollstreckung nicht belastet werden.